AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Platzordnung

1. Geltungsbereich

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem „Vermieter" des Containers/ Stellplatzes („Lagerplatz Tullnerfeld") und dem jeweiligen Kunden (dem "**Mieter**"), gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**AGB**"), jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.Festgehalten wird, dass dieser Mietvertrag nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) unterliegt. Die Bestimmungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden, wobei solche Änderungen mindestens 30 Tage vor ihrem in Kraft treten auf der Website des Vermieters und (allenfalls) durch Zusendung des Vertragstextes an die vom Mieter zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse kundgemacht werden. Widerspricht der Mieter den Änderungen nicht binnen 30 Tagen ab Zugang der vorgenannten Kundmachung schriftlich per E-Mail, so gelten die Änderungen als angenommen. Im Fall des fristgerechten Widerspruchs eines Mieters besteht das Vertragsverhältnis zwischen diesem Mieter und dem Vermieter gemäß den AGB in der Fassung vor der kundgemachten Änderung fort.
(2) Der Vermieter weist ausdrücklich abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters zurück. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen AGB, ergänzende Vereinbarungen, oder allfällige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters sind nur wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.
Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll die entsprechende gesetzliche Regelung an deren Stelle treten.

2. Datenschutz

(1) Alle Daten werden vertraulich behandelt. Alle Druckwerke sowie Verträge werden 7 Jahre beim Vermieter aufbewahrt.
Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.
(2) Videoüberwachung
Der Lagerplatz ist videoüberwacht. Es obliegt dem Vermieter wann die Kamerasysteme aufzeichnen. Die Aufnahmen werden bis zu 6 Wochen lokal gespeichert - somit werden die Daten mit Anbieter des Systems geteilt und es gelten dessen Nutzungsbedingungen.
Auf Anfrage können das Videomaterial, sowie Ihre Daten gelöscht werden, sofern das Mietverhältnis sachgerecht beendet wurde und die Aufnahmen nicht weiter benötigt werden um eventuelle Sachlagen abzuklären.

3. Allgemeine Rechte des Mieters

Der Mieter hat das Recht, den angemieteten Container/ die angemietete Freifläche ausschließlich für Lagerzwecke in Übereinstimmung mit den nachstehenden Vertragsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters zu nutzen. Dieses Recht gilt dem Mieter ab Vertragsabschluss inkl. Zahlung (Vertragsnebengebühren, Kaution + Miete)

4. Zustand und Nutzung der Mietsache

(1) Lagercontainer zur Einstellung von diversen Gegenständen (mit Ausnahme von chemischen, feuergefährlichen und explosiven Stoffen) bzw. Anmietung einer gekennzeichneten Freifläche zum Abstellen von Wohnwagen bzw. Anhängern (Siehe AGB 4.6.)
(2) Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Person, welche den Mietvertrag unterschrieben hat.
(3) Der Vermieter behält sich ebenso das Recht vor, vor Annahme eines Angebotes des Mieters Nachweise über die Bonität des Mieters einzufordern.
(4) Es wird festgehalten, dass nur der Innenraum des Containers vermietet ist. Es ist dem Mieter nicht gestattet den Container als Wohnraum zu nutzen. Der Container ist zur Einlagerung von Gegenständen geeignet und ausgerichtet. Bzw. Anmietung einer gekennzeichneten Freifläche - es ist vom Mieter dafür Sorge zu tragen das Erdreich frei von Verschmutzungen und Verunreinigen durch Schmieröle und dergl. zu halten - zuwiderhandeln und daraus resultierende Schäden gehen zu vollen Lasten auf den Mieter über.
(5) Eine gänzliche oder teilweise Weitergabe, Untervermietung oder sonstige auch nur kurzzeitige Gebrauchsüberlassung des Mietobjektes durch den Mieter ist unzulässig.

4.1 Zustand Der Mieter ist verpflichtet seinen gemieteten Container zu verschließen.
(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache ordnungsgemäß sowie pfleglich zu behandeln und sie dem Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses im ursprünglich besichtigten Zustand unter Berücksichtigung der ordentlichen Abnutzung zurückgeben.

(2) Der Mieter hat den Zustand des Containers /Stellplatzes bei Beginn des Mietverhältnisses zu überprüfen und Schäden bzw. allfällige Verunreinigungen dem Vermieter bekanntzugeben, da anderenfalls davon auszugehen ist, dass die Mietfläche in einwandfreiem Zustand übernommen wurde.
(3) Dementsprechend ist der Mieter auch verpflichtet die Mietfläche bei Vertragsende in einem solchen Zustand rückzustellen. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bestätigt darüber hinaus, dass die angemieteten Flächen für den seinerseits bedungenen Mietzweck geeignet sind.
(4) Aufgrund der Tatsache, dass der Zutritt zu den Freiflächen auch anderen Mietern möglich ist, hat der Mieter selbst dafür zu sorgen, dass die von ihm gelagerten Gegenstände entsprechend gegen Beschädigung, Verschmutzung und Diebstahl, insbesondere aber auch gegen Witterungseinflüsse gesichert sind und sie allenfalls gegen mögliche Schäden ausreichend zu versichern. Waren jeglicher Art sind auf Freiflächen sowie im Container von Seiten des Vermieters nicht versichert. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die von ihm eingelagerten oder abgestellten Gegenstände, weder dem Vermieter noch Dritten Schäden entstehen. Jedenfalls ist der Vermieter schad- und klaglos zu halten.

4.2 Containerbeschaffenheit

(1) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die vermieteten Container nicht luftdicht, wasser- oder feuchtigkeitsundurchlässig sind. Eingelagerte Gegenstände, deren Qualität durch äußere Witterungs- oder Temperatureinflüsse beeinträchtig werden können, müssen daher durch den Mieter entsprechend gesichert eingelagert werden.
(2) Ferner nimmt der Mieter zur Kenntnis das das Grundstück durch einen leicht überwindbaren, nicht alarmgesicherten Zaun umgrenzt ist, die eventuell vom Vermieter installierte Videoüberwachung nicht umfassend das Gelände des Grundstückes abdeckt und der Vermieter meist nicht am Grundstück anwesend ist, der Vermieter nicht verpflichtet ist entstandene Schäden an diesem Zaun zu beheben, sondern kann er dies nach eigenem Ermessen zu jedem von ihm festzulegenden Zeitpunkt veranlassen und die Container nicht über einbruchsichere Verschlussvorrichtungen oder Alarmanlagen verfügen, weshalb die Sicherung der in den Containern eingelagerten Gegenstände einzig durch die vom Mieter angebrachte Verschlussvorrichtung erfolgt.
(3) Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl oder allfällige Schäden an den eingelagerten Gegenständen.

4.3 Zutritt zum Lagergelände und den Containern bzw. des angemieteten Stellplatzes

(1) Mitbenutzt werden dürfen: die Zufahrt - um den angemieteten Container/Stellplatz zu erreichen. Nicht erlaubt ist das Abstellen und Parken von Fahrzeugen und Waren außerhalb des Containers/Stellplatzes. Das Halten zum Be - und Entladen des Containers ist erlaubt.
(2) Der Mieter verpflichtet sich, die Regeln der Straßenverkehrsordnung bei der Fahrt zum und vom Mietobjekt einzuhalten.
(3) Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Beseitigung von Schnee und Eis auf der Einfahrt des Einstellplatzes. Es besteht seitens des Vermieters keine Streupflicht, dies wird vom Mieter ausdrücklich unter Verzicht auf allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber dem Vermieter zur Kenntnis genommen. Der Mieter haftet den Vermieter gegenüber für Schäden und Nachteile die diesem oder anderen Bestandnehmern der gegenständlichen Liegenschaft durch ihn oder und sonstige in seinem Einflussbereich stehenden Dritten entstehen. Behauptet der Mieter eine Verursachung durch sonstige Dritte, trifft ihn die Beweislast.
(4) Der Vermieter haftet nicht, wenn der Zutritt zum Gelände oder Container etwa wegen eines technischen Gebrechens, Witterungsverhältnisse oder sonstige nicht vorhersehbare Naturereignisse, nicht möglich ist.
Ebenso kann, für kurzfristige Störungen der Energieversorgung sowie aus sonstigen Gebrechen an der Versorgungseinrichtung der Mieter gegenüber dem Vermieter keine Schadenersatzansprüche ableiten, sofern den Vermieter daran kein grobes Verschulden trifft.
(5) Der Müll ist vom Mieter selbst, sofort zu entsorgen. Jegliche Verschmutzung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

4.4 Haftung

Der Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschaden durch Dritte. Ebenso für unsachgemäßen Gebrauch des Lagercontainers beim Be- und Entladen z.B. bei Regenwetter. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

4.5 Verboten ist

(1) Ausdrücklich untersagt ist die Lagerung von explosiven, brennbaren, ätzenden, radioaktiven und ähnlichen Stoffen gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlichen Güter (ADR Richtlinien), sowie weiters verderbliche Nahrungsmittel oder sonstigen verderblichen Waren, leicht entflammbare Flüssigkeiten/Materialien/Stoffe, Waffen, Sprengstoff oder andere explosive Stoffe egal welcher Art, pyrotechnische Artikel, sonstige Flüssigkeiten die der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten – VbF unterliegen, Grundwasser gefährdende Flüssigkeiten bzw. übermäßig große Brandlasten sowie Flüssiggas, brennbare, entzündliche oder unter Druck stehende Stoffe, Flüssigkeiten, Gase oder Öle, Chemikalien oder gesundheitsschädliche Materialien. Suchtgifte, Chemikalien und radioaktive Materialien, toxische Abfälle, Sondermüll egal welcher Art oder andere gefährliche Materialien und andere Materialien, die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten, Tiere tot oder lebendig, sowie Schmuggel-, Diebes- oder Hehlereigut.

(2) In unmittelbarer Umgebung der Mietsache sowie in der Mietsache ist dem Mieter auch das Hantieren mit Feuer und offenem Licht untersagt sowie auch das Abstellen von undichten Behältnissen.

Die Lagerung von verbotenen Stoffen ist strengstens verboten!

(3) Die nicht sachgerechte Verwendung des gemieteten Containers.

Es ist dem Mieter nicht gestattet den Container als Wohnraum zu nutzen oder KFZ einzustellen.

(4) Es ist **verboten eigene Geräte an die eventuell vorhandene Stromversorgung/Wasserversorgung anzuhängen** und Leitungen zu manipulieren, sowie Emissionen aus dem Container austreten zu lassen.

(5) Plakatieren und Werbung

Dem Mieter ist es nicht gestattet an den Außen oder Innenwänden des Containers Werbetafeln, Plakate, Schilder oder andere Vorrichtungen anzubringen oder sonstige Änderungen vorzunehmen, selbst wenn diese die Unversehrtheit des Containers nicht beeinträchtigen. Jegliche baulichen Maßnahmen am Container sind nicht gestattet.

5. Mietkonditionen, Kündigung

5.1 Vertragsabschluss

Erfolgt schriftlich, bei Abschluss des Mietvertrages wird explizit auf die AGB hingewiesen, diese werden mit Abschluss wirksam und gelten als akzeptiert. Eine Kopie eines Lichtbild Ausweises des Mieters muss hinterlegt werden.

5.2 Mietzeit

Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter den unten angeführten Bedingungen gekündigt werden.

5.3 Versicherung

Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl oder allfällige Schäden an den eingelagerten bzw. abgestellten Gegenständen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass sich die im Container/auf der Freifläche befindlichen Gegenstände vom Vermieter nicht gegen Beschädigung, Untergang, Diebstahl oder sonst versichert wurde. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter eine adäquate Versicherung für die gelagerten Gegenstände abzuschließen.

5.4 Kündigung

(1) Der Mietvertrag kann erstmalig nach 3 Monaten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden (4 Monate Mindest- Mietdauer inkl. Kündigungszeit), in weiterer Folge verlängert sich die Mietdauer automatisch um jeweils ein Monat wenn die Kündigung nicht zeitgerecht erfolgt.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktage vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. **(3)** Sind mehrere Personen gemeinsam Mieter, so gilt die gegenüber einem der Mieter ausgesprochene Kündigung auch für die anderen Mieter.

5.5 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn
der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Zahlungsrückstand, vertragswidrige Nutzung, Weitervermietung an Dritte, Verstöße gegen behördliche Vorschriften, insbesondere Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen, usw.)
Wurde eine Kündigung des Mietverhältnisses mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen herbeigeführt, so ist der Vermieter dazu befugt nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Mieters unter Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen zur Abholung, die eingestellten Gegenstände aus der Mietsache zu entfernen. Bei Kündigung seitens des Mieters ohne Einhaltung der Kündigungsfrist haftet dieser für den Mietzins - Ausfall bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit.
Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er, bei Vorliegen ausserordentlich wichtiger Gründe vom Vermieter verpflichtet werden kann innerhalb von 10 Tagen zu räumen. Wird infolge behördlicher Anordnung die Räumung der Mietsache erforderlich, so endet damit der Vertrag automatisch, es bedarf keiner weiteren Maßnahmen.

5.6 Haftung und Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter haftet dem Vermieter für jede durch ihn selbst, seine Angehörigen, Besucher, Gehilfen, oder durch Personen, welchen der Mieter den Zutritt auf das Grundstück ermöglicht hat, fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen der am Grundstück befindlichen Einrichtungen inklusive Umzäunungen und Zufahrten und ist zur Schadensbehebung verpflichtet.
Der Vermieter ist berechtigt sich zur Begleichung allfälliger Ansprüche aus der Kaution zu befriedigen. Einverständlich wird festgehalten das der Wiederbeschaffungswert für einen Lagercontainer nach dem tagesaktuellen Ankaufspreisen berechnet wird.
(2) Der Mieter ist verpflichtet, seine Gegenstände ordnungsgemäß zu verstauen und den Container regelmäßig zu belüften. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch einen überfüllten Container die ausreichende Belüftung unmöglich wird.

(3) Die Vertragspartner halten in diesem Zusammenhang fest, dass der Vermieter für Schäden an den eingelagerten Gegenständen aufgrund von Hitze- und Kälteeinflüssen, insbesondere aber auch aufgrund von mangelhafter Belüftung (Schimmel und Kondenswasser) keine Haftung übernimmt. Es wird keinerlei Haftung bei Kondenswasserbildung, auch im Falle von Schäden an den eingelagerten Gegenständen übernommen.
(4) Weiters ist es ausdrücklich untersagt an den Abstellflächen mit bodenverunreinigenden Mitteln zu hantieren.
(5) Für alle Beschädigungen, die durch den Mieter oder Personen entstanden sind, die seinetwegen auf dem Grundstück waren, haftet der Mieter und verpflichtet sich, dieselben auf seine Kosten und auf schnellstem Wege zu beseitigen.
Der Mieter hat bei Beendigung der Mietzeit den Container/die Freifläche im ursprünglichen Zustand unter Berücksichtigung der natürlichen Abnützung zurückzugeben. Ausserhalb der natürlichen Abnützung nötige Reparaturkosten hierfür fallen zu seinen Lasten.
(6) Der Mieter haftet für Schäden, die seine Angehörigen, Beschäftigten, Besucher usw. schuldhaft verursacht haben. Er übernimmt die Verpflichtung, unverzüglich den Schaden auf seine Kosten zu beheben. Für den Inhalt des angemieteten Lagerplatzes besteht aus diesem Mietvertrag keine Haftung jeglicher Art.
Der Mieter hat für die Inhaltsversicherung selbst zu sorgen.
(7) Ebenso ist Müll und Unrat vom Mieter selbst umgehend abzutransportieren und zu entsorgen und darf auch nicht nur kurzfristig am Gelände gelagert werden.

5.7 Überlassung

(1) Im Falle einer Gebrauchsüberlassung haftet der Mieter auch für alle Handlungen oder Unterlassungen desjenigen, dem er den Gebrauch der Mietsache überlassen hat.
Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Der Handel mit Betriebsstoffen oder anderen Gegenständen auf dem Grundstück ist untersagt.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungsfrist

Die vereinbarte Miete ist im Voraus, spätestens am 5. Werktag des Monats fällig.

6.2 Kaution

Ist die Sicherstellung zu Mietzinszahlungen oder Beschädigungen am Mietobjekt (Container).
(1) Die Kaution beträgt 2 Monatsmieten und wird nicht verzinst.
(2) Bei Beendigung des Mietverhältnisses und ordnungsgemäßer Übergabe des Mietobjektes sowie nach Begleichung aller offenen Rechnungen wird die Kaution zurückbezahlt. Die Existenz der Kaution befreit den Mieter nicht von seiner Mietzahlungsverpflichtung.
(3) Zufahrtsberechtigungen (Schlüssel Einfahrtstor) sind nach Beendigung des Mietzeitraumes zu retournieren, bei nicht retournieren des Schlüssels wird ein Ersatzentgelt in der Höhe von € 50,00 unverzüglich fällig.

Anspruch

Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Mietsache entsteht erst nach voller Bezahlung der ersten Miete inkl. Kaution in Höhe von 2. Monatsmieten.

6.4 Bekanntgabe Änderungen

Änderungen der Kontodaten sind dem Vermieter für allfällige Rückzahlungen bekanntzugeben.
Als pünktliche Bezahlung versteht sich das Datum des Zahlungseinganges am Konto des Vermieters.
Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten zu verrechnen und ein Inkassobüro zur Abwicklung zu beauftragen. Die zusätzlichen Kosten trägt der Mieter.

6.5 Kleinunternehmerregelung und Rechnungslegung:

Dauerrechnung für monatliche Mietvorschreibung. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt einmal jährlich. Die Vorschreibung ist bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung gültig. Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung §19 UstG. Der Vermieter unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht, somit kein Vorsteuerabzug.

6.6 Zahlungsrückstand -Rücklauf

(2) Ein Zahlungsrückstand liegt vor, wenn der Mieter mit mehr als einer Rate im Rückstand ist.
Hat der Vermieter gem. Absatz 3 gekündigt, so ist er berechtigt, die eingestellten Gegenstände nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Adresse des Mieters aus der Mietsache zu entsorgen und die Zufahrt zu untersagen.
Durch den Tod des Mieters wird der Vertrag nicht aufgehoben.

6.7 Mietzins

Der Mietzins unterliegt der Indexberechnung mit jährlicher Anpassung – eine Änderung der Indexzahl bis 5% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten so wird die Änderung wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5% liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Mietzinses.

6.8 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Mieter darf bezüglich des Mietzinses nur dann eine Gegenforderung geltend machen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben, wenn er dies rechtzeitig angekündigt hat (mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses); hiervon ausgenommen sind die Rechte des Mieters gemäß § 1096 Abs. 1 letzter Satz ABGB. Das trifft auch für unbestrittene oder rechtskräftig gewordene Forderungen zu. Beschwerden, Wünsche, Vorschläge müssen per Mail oder schriftlich per Einschreiben übermittelt werden. Damit kann der Vermieter reagieren. Irgendwelche Forderungen ohne entsprechende vorausgegangene Info werden nicht akzeptiert.

7. Rechte und Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter ist nicht verpflichtet einen nicht verschlossenen Container zu verschließen.

(2) Der Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschaden durch Dritte. Ebenso für unsachgemäßen Gebrauch des Lagercontainers beim Be- und Entladen z.B. bei Regenwetter. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

7.1 Öffnung des Containers

Der Vermieter ist bei wichtigem Grund berechtigt den Container zu öffnen und zu besichtigen – nach einer Vorankündigung von 7 Tagen. Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzug. Die Besichtigung bzw. Öffnung hat unter möglichst schonender Behandlung der Sachen zu erfolgen. Die Kosten einer unvermeidbaren Beschädigung trägt der Mieter.

Sofern der Vermieter begründeten Verdacht hat, dass Gegenstände gelagert werden die den Bestimmungen des Vertrages nicht entsprechen, ist der Vermieter berechtigt den Container ohne vorherige Verständigung des Mieters zu öffnen, zu betreten und allenfalls erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Gegenstände zu treffen.

In Falle des Entstehens eines Anspruches des Vermieters gegen den Mieter, ist der Vermieter berechtigt dem Mieter den Zutritt zum Grundstück bis zur Bezahlung des aushaftenden Betrages samt Einbringungskosten und allfälligen Verzugszinsen zu verwehren. Gleichzeitig ist der Vermieter berechtigt den Mieter zur Bezahlung der offenen Forderung sowie Übergabe der im Container befindlichen Gegenstände aufzufordern. Sofern eine solche Bezahlung nicht innerhalb von 2 Wochen erfolgt, hat der Vermieter das Recht das Vorhängeschloss des Mieters auf dessen Kosten zu entfernen und ein eigenes Vorhängeschloss anzubringen und sich dadurch Zugriff auf die verpfändeten eingelagerten Gegenstände zu verschaffen.

7.2 Pfandrecht des Vermieters

(1) Der Mieter versichert, dass die gelagerten Gegenstande nebst Zubehör sein freies, unbelastetes Eigentum ist

Für alle Forderungen, die dem Vermieter aus diesem Vertrag zustehen, hat der Vermieter das Pfandrecht an den vom Mieter eingestellten Gegenständen.Der Mieter verpfändet dem Vermieter alle im Mietgegenstand gelagerten Gegenstände zur Besicherung sämtlicher Forderungen und Ansprüche des Vermieters gegenüber des Mieters aus dem Mietvertrag, sowie aus der unberechtigten Weiterverwendung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietvertrages, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung angelaufener Kosten und Gebühren, sowie Schadenersatzansprüche.

Durch die Übergabe der Pfandobjekte durch den Mieter an den Vermieter entsteht das Pfandrecht an den gelagerten Gegenständen und der Vermieter ist berechtigt ab diesem Zeitpunkt die Gegenstände auf jede ihm günstig erscheinende Art (auch außergerichtliche Pfandverwertung) zu verwerten.

Die Verwertungsart kann der Vermieter frei wählen und sie ist damit nicht auf die Verwertung durch öffentliche Versteigerung beschränkt. Der Vermieter ist berechtigt die Gegenstände zur Sicherung seiner Ansprüche zurückzubehalten.

Ebenso ist der Vermieter berechtigt von einer Pfandverwertung abzusehen und entweder den Mieter aufzufordern die Gegenstände innerhalb einer Frist von 5 Tagen abzuholen oder die Gegenstände nach dieser Frist zu entsorgen oder zu entfernen. In diesem Fall hat der Vermieter das Recht nach Ablauf der Frist das Vorhängeschloss des Mieters auf dessen Kosten zu entfernen. Anfallende Kosten können hier teilweise oder zur Gänze mit der Kaution gegenverrechnet werden. Ausdrücklicher Hinweis auf das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters § 1101 ABGB (1) Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Übermittlung der Zutrittsberechtigung an den Mieter.

(2) Der Vermieter ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung den Mietvertrag zu kündigen, es steht dem Vermieter frei eine angemessene Frist einzuräumen. Wenn der Mieter eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt ist der Vermieter berechtigt unverzüglich ein zusätzliches Vorhängeschloss am Container zu verbringen und dem Mieter den Zutritt zum Grundstück bis zur Bezahlung der offenen Forderung zu untersagen. Die Kosten der Versperrung betragen € 50,– und sind zur Gänze vom Mieter zu tragen.

8. Weitere Vereinbarungen

(1) Mindest-Mietdauer drei Monate.
(2) Die Kaution beträgt 2 Monatsmieten und wird nicht verzinst.
Bei Beendigung des Mietverhältnisses und ordnungsgemäßer Übergabe des Mietobjektes sowie nach Begleichung aller offenen Rechnungen wird die Kaution zurückbezahlt. Die Existenz der Kaution befreit den Mieter nicht von seiner Mietzahlungsverpflichtung.
(3) Die Kosten für die Vergebührung des Vertrages trägt der Mieter und diese werden vom Vermieter an das zuständige Finanzamt abgeführt.
(4) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließlich das Bezirksgericht Tulln vereinbart.
Für das Mietverhältnis gelten nur die in diesem Vertrag schriftlich festgelegten Vereinbarungen.
(5) Sollte eine der Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In solchen Fällen ist der Vertrag sinngemäß anzuwenden. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so trifft an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Dieser Mietvertrag entspricht den rechtlichen Grundlagen des österr. ABGB.